

2455 075

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 4/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Jutta W. [REDACTED],

[REDACTED] / M.-B.-[REDACTED], H.-S.-[REDACTED]-Str. 11,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte [REDACTED]

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 25. September 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Es liegt keine der Voraussetzungen vor, unter denen nach § 219 Abs. 2 BEG die Revision auszulassen ist.

Die Beschwerde vertritt die Ansicht, eine Verlegung des Wohnsitzes von Karlsbad nach Prag aus Furcht vor Verfolgung beim Herannahen der das Sudetenland besetzenden deutschen Truppen vor der Angliederung des Sudetenlandes an das Deutsche Reich sei eine Auswanderung im Sinne des § 143 Abs. 3 BEG. Das ist nicht richtig, weil Auswanderung Verlassen des Staatsgebietes voraussetzt. Eine entsprechende Anwendung des § 4 Abs. 2 BEG lehnt der Berufungsrichter mit zutreffender Begründung ab.

81

- 3 -

Der Anspruch auf Soforthilfe wäre aber auch dann unbegründet, wenn eine Auswanderung angenommen würde. Er setzt voraus, daß die Auswanderung oder Ausweisung durch die Wohnsitznahme im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes beendet worden ist (BGH RStW 1964, 392 Nr. 43; 1969, 362). Die Klägerin aber hat nach dem Krieg bis 1948 in ihrem Heimatstaat Tschechoslowakei und danach bis 1959 in Israel gelebt, ehe sie in die Bundesrepublik Deutschland kam.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)